

**Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bergkamen
vom 16.12.2003**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Kindergärten „Sprösslinge“ Overberge, „Die kleinen Strolche“ Bergkamen-Mitte und „Tausenfüßler“ Oberaden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

**§ 2
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

**§ 3
Mittelverwendung**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.